

# Satzung

auf der Mitgliederversammlung am 8. Mai 2003 beschlossene  
Fassung, geändert am 02. März 2004 und am 25. November 2004.

## Präambel

Der Freundeskreis Luzern ist eine für alle BürgerInnen und Einrichtungen offene Gesellschaft, die überparteilich und weltanschaulich unabhängig wirkt.

Im Rahmen der Städtepartnerschaft Potsdam-Luzern setzt sie sich für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und Freundschaft zwischen den BürgerInnen der Städte Potsdam und Luzern ein.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

### **Freundeskreis Städtepartnerschaft Potsdam-Luzern e.V.**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“ .

2. Er hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Der Verein Freundeskreis Städtepartnerschaft Potsdam-Luzern (e.V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und im Sinne des § 10b Abs.1 des Einkommenssteuergesetzes.
2. Zweck des Vereins gemäß § 52 (2) AO ist die Förderung der

internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten und des Völkerverständigungsgedankens zwischen den BürgerInnen der Städte Potsdam und Luzern.

3. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
  - (1) Der Freundeskreis Luzern verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch die Ausrichtung öffentlicher Veranstaltungen zwischen BürgerInnen beider Städte in den Bereichen Kunst, Kultur, Sport, Bildung, Jugendarbeit, Wirtschaft, Verwaltung und Stadtentwicklung zur Begegnung und zum gegenseitigen Kennenlernen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Der Verein finanziert sich aus Spenden und Zuschüssen sowie Mitgliedsbeiträgen, wenn es die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.  
Alle Inhaber von vereinsinternen Ämtern sind ehrenamtlich tätig.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sein, die das

14. Lebensjahr vollendet haben und die sich seines Anliegens verpflichtet fühlen - unabhängig von Ihrer Staatsbürgerschaft und ihrer politischen und weltanschaulichen Position.

2. Kommunale Institutionen, Firmen und andere Einrichtungen können den Status eines Förderers der Vereinigung erhalten.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand befindet.  
Mit der Antragstellung erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes können Ehrenmitgliedschaften beschlossen werden.  
Diese werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt oder abgelehnt.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich.  
Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss spätestens am 30. September dem Vereinsvorstand zugehen; ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.
2. Durch Ausschluss wegen Beitragsrückständen oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

## § 6 Beiträge

Der Beitrag wird vom Vorstand des Freundeskreises vorgeschlagen, ist in einer Beitragsordnung festzuschreiben und von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe und Ausschüsse gebildet werden.

## § 8 Fachgruppen

Der Verein gliedert sich in Gruppierungen, die sich nach ihrer speziellen Interessenlage und Zweckmäßigkeit zusammenschließen können.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem PräsidentIn (Vorsitzende/r), einem Stellvertreter und dem Schatzmeister.  
Diese Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, die auch weitere Vorstandsmitglieder wählen kann.
2. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden den Verein vertritt.

4. Die Vorstandsmitglieder bleiben für zwei Jahre im Amt. Auch nach Ablauf dieser Periode bleiben sie im Amt, bis ein neuer Vorstand zusammentreten kann. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag von zwei seiner Mitglieder zusammen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.  
Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Inhaber des Vorsitzes den Ausschlag.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihr nach Gesetz und Satzung zugewiesen sind, insbesondere: Satzungsänderungen, Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung, Beitragsfestsetzung, Ausschluss eines Mitglieds, Auflösung des Vereins.
2. Formalien:

### 2.1. Ordentliche Mitgliederversammlung:

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, in seiner Abwesenheit sein Vertreter.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen gefasst.  
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Bei sämtlichen Wahlen hat, wenn sich beim ersten Wahlgang keine Stimmenmehrheit ergibt, eine Stichwahl zwischen

den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl zu erfolgen.  
Bei einer Wahl hat auf Antrag von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern die Abstimmung geheim zu erfolgen.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu verfassen, welche die Tagesordnung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und von dem von ihm ernannten Protokollführer zu unterzeichnen.  
Sie ist zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen des Satzungswortlautes vorzunehmen, die vom Registergericht verlangt werden.

## § 11 Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf der Unterstützung durch 1/3 der Mitglieder.  
Eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung hat über die Auflösung nur zu beraten, kann sie aber nicht beschließen.  
Zur Beschlussfassung ist die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung erforderlich, zu der nach Ablauf eines Monats nach der ersten Mitgliederversammlung mittels eingeschriebenem Brief zu laden ist.

2. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn 25 % sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder in der zweiten Mitgliederversammlung anwesend sind und ¾ der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

## § 12 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit) so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender) die Liquidatoren.

## § 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

## § 14 Übergangsvorschrift, Vollmacht zur Vornahme von Satzungsänderungen

Jedes der Gründungsmitglieder bevollmächtigt die gewählten drei Vorstandsmitglieder und zwar jeden für sich alleine, die Gründungssatzung für den Fall zu ändern, dass das Registergericht oder eine andere öffentliche Behörde (Finanzamt) diese Änderung verlangt.

Über die Änderungen und deren Notwendigkeit hat der Vorstand in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 08. Mai 2003 sowie in den fortgesetzten Gründungsversammlungen am 02. März 2004 und am 25. November 2004 beschlossen.